

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 3

Artikel: Einiges über den Rokosrabitz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bis 30,000 Mark vollkommen und für die Dauer trocken gelegt werden können. Besonders wichtig ist die Schnelligkeit, mit der das Verfahren durchgeführt werden kann. Bei kleineren Wohnhäusern genügen wenige Arbeitstage, und die Bewohner erleiden kaum nennenswerte Störungen.

Einiges über den Kokosrabiz.

• Patent Leuenberger.

(Eingefandt.)

Dem Patentinhaber ist es gelungen, einen Putzmörtelträger herzustellen, welcher leicht, solid, billig und zugleich allen Witterungseinflüssen standhaltend ist. Dies geschieht, indem er als Zettel des Gewebes festgewirnte Kokosfasern erster Qualität verwendet. Zugleich mit der Verwendung von Kokosfasern, welche nicht faulen und sich auch im Wasser nicht verändern, ist die langgesuchte Elastizität des Putzträgers gefunden worden.

Nach dem Verweben wird der Kokosrabiz in einen eigens dazu hergestellten Lack getaucht, der garantiert frei ist von schädlichen Beimischungen, wie Teer zc., welcher in den Gipsplafonds häßliche Flecken bildet und welche mit keinem Mittel zu entfernen sind.

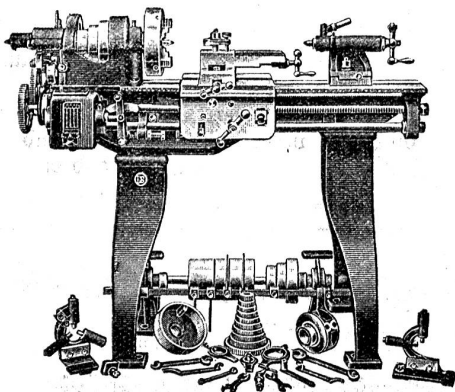
Durch das Eintauchen in diesen Lack wird die Rostfreiheit des Drahtes und die nötige Stabilität, sowie das Fernhalten jeglichen Ungeziefers und der Witterungseinflüsse erzielt.

Für das Spannen bei Deckenkonstruktionen steht jedem Interessenten ein leichter, handlicher Spannapparat kostenlos zur Verfügung. Ein Bilden von sogenannten Blasen, kommt beim Kokosrabiz nicht vor und daher keine unnütze Nagel- und Pflasterverschwendung.

Der Kokosrabiz Patent Leuenberger läßt sich leicht selbst bei nicht scharfen Scheren zerschneiden ohne auseinander zu fallen.

Ferner werden auch Streifen verschiedener Breiten mit verwebenen Enden hergestellt, welche abgepaßt sind zum Verkleiden von einzelnen Kegelhölzern, Balkenummantelungen, Treppenunterstützen zc. Zu rissfreien Decken, Gewölben und zum Verkleiden ganzer Kegelfassaden werden die 1 m breiten und 10 m langen Rollen, welche bloß ein Gewicht von circa 10 kg aufweisen, verwendet.

WERKZEUG-MASCHINEN



5274

W. Wolf, Ingenieur :: vorm. Wolf & Weiss :: Zürich
Lager und Bureau: Brandschenkestrasse 7

Der Kokosrabiz, Patent Leuenberger, wird seit zwei Jahren hergestellt und beständig verbessert; über seine Verwendung liegen zahlreiche prima Referenzen von Architekten, Bau- und Gipsermeistern vor.

Patentinhaber und Fabrikant ist die Firma A. Leuenberger, Wynigen (Kt. Bern).

Verbandswesen.

Bernischer Drechslermeisterverband. Am Ostermontag besammelte sich in Grobhöchstetten der Kantonalbernerische Drechslermeisterverband zur Behandlung der ordentlichen Jahresgeschäfte. In der Berichterstattung über die Tätigkeit des verfloßenen Jahres hob der Vorsitzende, Herr Drechslermeister Bosler, namentlich die Bestrebungen für eine bessere Berufsbildung hervor. Anunehmlich sei beispielsweise die Verlängerung der Lehrzeit auf 3½ Jahre, da dieselbe durch die allgemeine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, sowie durch die Einführung des freien Samstagnachmittags wesentlich beschränkt wurde. Gewünscht werde ferner die Einführung der Drechslerlei an der Schnitzerschule in Brienz. In eingehender Diskussion kam im weiteren der gemeinsame Einkauf von Roh- und Hilfsmaterialien zur Sprache. Die Verbandsleitung erhielt den Auftrag, versuchsweise damit zu beginnen.

Nach Erledigung der geschäftlichen Verhandlungen referierte der kantonale Gewerbesekretär Wenger über die Aufgaben und die Bedeutung der gewerblichen Organisation unter speziellen Hinweisen auf einige wichtige gewerbepolitische Tagesfragen. Einstimmig beschloß der Verband hierauf, dem Kantonalbernerischen Gewerbeverband als Sektion beizutreten.

Verschiedenes.

Zürich und seine Vororte. Der Zürcher Ingenieur- und Architektenverein hat sich für die Vereinigung der 12 Vororte mit der Stadt Zürich ausgesprochen, und empfiehlt auch den Mittelbezug von Adliswil, weil sonst die Grenze des geplanten Groß-Zürich im Südwesten unnatürlich verlaufen würde, und weil durch Einbeziehung von Adliswil dem Stadtgebiet weiteres wertvolles Wohngelände einverleibt würde.

Wettbewerbe an der Olympiade in Amsterdam. Der holländische Ausschuss für die IX. im Jahre 1928 in Amsterdam stattfindende Olympiade hat die Wettbewerbe auch auf das Gebiet der Kunst ausgedehnt, soweit diese mit dem Thema des Sportes in Verbindung steht. Gegenstand des Wettbewerbs ist die Olympische Ehrenmedaille in vergoldetem Silber, Silber und Bronze. Sie kann erworben werden: 1. In Wettbewerben lebender Architekten für Entwürfe, deren Zweck mit der Ausübung von Sport in Verbindung steht (Stadion, Spielplätze, Klubgebäude, Bootshäuser-Turnhallen, Badeanstalten u. dergl.). 2. In Wettbewerben für Literatur (lyrische, dramatische und epische Werke, deren Inhalt sich auf Sport bezieht). 3. In Wettbewerben für musikalische Kompositionen (Gesang, Instrument, Orchester, „die durch einen sportlichen Gedanken inspiriert sind“). 4. In Wettbewerben für Werke der Malerei (Gemälde, Zeichnungen, Graphik, deren Darstellung sich auf Sport bezieht). 5. In Wettbewerben für Bildhauerarbeiten (freistehende Figuren, Reliefs, Medaillen). Da sämtliche an den Olympischen Spielen beteiligten Völker auch die Kunstwettbewerbe beschicken können, soll die Zahl der Einfendungen beschränkt werden. Zu diesem Zwecke wird von jedem Lande eine Jury gebildet, die nur Werke an das internationale Preisgericht